

Merkblatt „Pferd und Wolf“

Ausgangslage

Der Wolf breitet sich in der Schweiz und in den Nachbarländern aus. Es werden immer mehr Konflikte mit Nutztieren, darunter auch Pferden und anderen Equiden, gemeldet, was Ängste schürt und zu hitzigen Debatten führt. Auch wenn Fälle mit Equiden in der Schweiz noch Ausnahmecharakter haben, sind sie in den Nachbarländern bekannt, und es ist mit einer Zunahme dieser Fälle zu rechnen. Es gilt daher, sich darauf vorzubereiten.

Das vorliegende Merkblatt soll Pferdehaltern helfen, sowohl im Bereich der Prävention als auch im Falle eines tragischen Ereignisses, das Schäden an Tieren, Personen oder Infrastrukturen verursacht, richtig zu handeln, um von den Behörden angemessene (technische und finanzielle) Unterstützung erhalten zu können.

Wenn in einer Region erste Wolfssichtungen gemeldet werden, ist es wichtig, sich zu informieren, bevor es zu einem Vorfall kommt, und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen. Man sollte sich darüber informieren, an welche Stelle man sich im Falle eines Angriffs durch ein Grossraubtier wenden muss. Diese Informationen befinden sich unter: <https://www.protectiondestroupeaux.ch/de/adressen-kontakte/>.

Bei Schäden durch Wölfe oder andere Grossraubtiere sind bestimmte Grundregeln zu beachten, deren Umsetzung von Kanton zu Kanton variieren kann.

Wer ist zuständig?

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, [JSG](#)) und die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, [JSV](#)) legen fest, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Ausarbeitung eines Wolfskonzepts in der Schweiz zuständig ist. Die Kantone sind für dessen Umsetzung verantwortlich, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten und die Bevölkerung zu informieren.

Das Konzept aus dem Jahr 2023 wird derzeit überarbeitet, bleibt aber grundsätzlich gültig. Die neue Fassung erscheint 2027. Wir empfehlen allen Pferdehaltern in Regionen, in denen der Wolf wieder heimisch wird, dieses aufmerksam zu lesen.

Die Kantone sorgen für das Wolfsmanagement auf ihrem Gebiet. Sie sind für die Prävention und die Entschädigung von Schäden zuständig. In den meisten Kantonen sind die kantonalen Herdenschutzdienste – die dem Landwirtschaftsamt angegliedert sind – für die Herdenschutzmassnahmen verantwortlich.

Der Bund fördert und unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Schäden, die Grossraubtiere an Nutztieren verursachen (Art. 12 JSG).

Die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz sind in Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben a bis d der JSV beschrieben.

Die Kantone sind für die Erfassung eines durch ein Grossraubtier verursachten Schadens zuständig (Art. 10 Abs. 2 JSV).

Die Höhe einer allfälligen Entschädigung wird von einem Schadensschätzer festgelegt.

Der Bund (BAFU) entschädigt zu 80 % Schäden, die Grossraubtiere an Schafen, Ziegen sowie an Rindern oder Equiden verursachen, die gemäss Artikel 45b des Tierseuchengesetzes ([TSG](#)) in der Tierverkehrsdatenbank registriert sind, vorausgesetzt, dass zuvor angemessene Schutzmassnahmen (siehe unten bezüglich Equiden) zur Verhinderung von Schäden ordnungsgemäss umgesetzt wurden. Der Kanton übernimmt die restlichen Kosten (Art. 10 Abs. 3 JSV).

Welche Massnahmen muss ich als Pferdehalter beachten?

1. Um Anspruch auf eine Bundes- oder Kantonsunterstützung zu haben, muss der betreffende Equide ordnungsgemäss in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registriert sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob er als Nutztier oder als Heimtier registriert ist. Ohne ordnungsgemässe Registrierung gibt es jedoch weder Unterstützung noch Entschädigungen.

2. Für Tiere der Pferdegattung sind angemessene Schutzmassnahmen nur für den Zeitraum von der Geburt bis zum 14. Lebenstag des Fohlens vorgeschrieben (Art. 10b Abs. 2 Bst. c JSV). Während dieser Zeit müssen die Fohlen zusammen mit ihren Müttern auf kleinen, übersichtlichen, eher flachen Weiden gehalten und von den Züchtern beaufsichtigt werden; sie müssen regelmässig kontrolliert werden, und Plazenten sowie totgeborene Fohlen müssen unverzüglich entfernt und ordnungsgemäss entsorgt werden. Für ältere Equiden sind keine Schutzmassnahmen vorgesehen, doch können die Kantone im Einvernehmen mit dem BAFU weitere Massnahmen für Tiere der Pferdegattung ergreifen (Art. 10b Abs. 2 Bst. d JSV).

3. Abgesehen von der unter Punkt 2 beschriebenen Situation kommen für Pferde in erster Linie folgende freiwillige Schutzmassnahmen in Betracht:

- Die Errichtung von Elektrozäunen zum Schutz vor Grossraubtieren gemäss den Bestimmungen von Art. 10c JSV.
- Der Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH). Diese sind jedoch, trotz vielversprechender Ergebnisse in den Nachbarländern, für Equiden in der Schweiz gesetzlich nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass Sie keinerlei Unterstützung erhalten. Der Besitzer trägt die volle Verantwortung für seine Hunde.

- Nähere Angaben zu Zäunen sowie Informationen zu weiteren möglichen Schutzmassnahmen sind unter <https://www.protectiondestroupeaux.ch/de/menu/> zu finden.

Was ist zu tun, wenn es trotz Schutzmassnahmen zu einem Wolfsangriff kommt?

1. Informieren Sie unverzüglich die zuständige kantonale Stelle, vereinbaren Sie die zu ergreifenden Massnahmen und klären Sie, ob der amtliche Tierarzt oder ein privater Tierarzt hinzugezogen werden muss.
2. Die Begutachtung wird von der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt. Die zuständige Person dieser Behörde entscheidet, ob ein Wolf für den Schaden verantwortlich ist. Im Rahmen einer Populationsüberwachung kann gegebenenfalls eine DNA-Analyse durchgeführt werden. Die Wildhüter sind hierfür geschult. Der Versand der Proben an das Labor wird vom Wildhüter organisiert, und die Analyse wird von der öffentlichen Hand finanziert.
3. Erinnern Sie die zuständige Behörde daran, dass das BAFU unbedingt informiert werden muss.
4. Legen Sie in Zusammenarbeit mit dem Kantonstierarzt und Ihrem eigenen Tierarzt das Vorgehen zur Behandlung eines verletzten Tieres fest. Vermeiden Sie nach Möglichkeit, die Wunden vor einer eventuellen Entnahme für DNA-Untersuchungen zu berühren (kein Waschen und/oder Desinfizieren).
5. Dokumentieren Sie den Vorfall so vollständig wie möglich. Gute Fotos können als Beweismittel dienen, insbesondere wenn der Tierarzt vor dem Wildhüter eintrifft und das Pferd schnell versorgt werden muss. Es wird empfohlen, so viele Beweise wie möglich unberührt zu sichern. Dabei kann es sich um organisches Material wie Speichel, Kot, Haare, Erbrochenes usw. handeln. Die unternommenen Schritte sollten sorgfältig protokolliert werden, einschliesslich der Namen der Personen, mit denen gesprochen wurde.

Zusammenfassung

Bei getöteten Tieren:

- Kontaktieren Sie unverzüglich die zuständige kantonale Behörde und befolgen Sie deren Anweisungen.
- Berühren Sie weder den Kadaver noch die Spuren des Raubtiers, bevor der Wildhüter eintrifft.
- Decken Sie den Kadaver gegebenenfalls mit einer sauberen Plane ab und bewegen Sie ihn nicht.
- Halten Sie Hunde fern, um eine Kontamination zu vermeiden.
- Ohne Kadaver keine Entschädigung.
- Die zuständige kantonale Behörde legt die Höhe des Schadens fest. Sie entscheidet, wen sie zur Schadensbegutachtung hinzuzieht.

Bei verletzten Tieren:

- Kontaktieren Sie unverzüglich die zuständige kantonale Behörde und befolgen Sie deren Anweisungen.
- Machen Sie Fotos als Beweismittel und versorgen Sie das Tier erst danach selbst oder lassen Sie es versorgen. Warten Sie, wenn möglich, auf das Eintreffen des Wildhüters, ohne die Wunden zu berühren.
- Benachrichtigen Sie den Tierarzt und weisen Sie darauf hin, dass es sich möglicherweise um einen Wolfsangriff handelt. Bestehen Sie darauf, dass er sich mit dem Wildhüter abstimmt.
- Um die Tierarztkosten erstattet zu bekommen, bitten Sie den Tierarzt, einen Bericht zu verfassen, aus dem hervorgeht:
 - um welches Tier es sich handelt (TVD und/oder Chip-Nummer),
 - dass die Verletzungen auf einen den zuständigen Stellen gemeldeten Wolfsangriff zurückzuführen sind
 - welche Behandlungen und Massnahmen in Rechnung gestellt werden (Besuch und Konsultation; Zeitaufwand, allfällige Euthanasie, Transporte, Kadaverentsorgung, usw.).

Kontaktdaten

-Liste der [nationalen und kantonalen Ansprechpartner für die Meldung von Wolfsangriffen und für den Herdenschutz](#)

- Liste der [kantonalen Landwirtschaftsämter](#) mit Telefonnummern und Internetlinks

- Liste der [für Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Ämter oder Departemente](#)

- [Tierverkehrsdatenbank \(TVD\)](#) über [AGATE](#).

Auf der [Website](#) von Equi-Scope finden Sie dieses Informationsblatt sowie weitere Referenzdokumente und wichtige Publikationen zu diesem Thema.